

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Mai 1943	Nr. 54
Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 43	Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen	321
20. 5. 43	Verordnung über die Anstellung der Militäranwärter und der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes im Beamtenverhältnis (Militäranwärteranstellungsverordnung — MAV. —)	322

Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen.

Vom 19. Mai 1943.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 40) wird verordnet:

§ 1

Die ehemaligen Staatsangehörigen der UdSSR. und die Staatenlosen deutscher Volkszugehörigkeit, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilung 1 und 2 der Deutschen Volksliste der Ukraine erfüllen und am 21. Juni 1941 im Gebiet des Reichskommissariats Ukraine ansässig waren, erwerben ohne Rücksicht auf den Tag ihrer Aufnahme mit Wirkung vom 21. Juni 1941 die deutsche Staatsangehörigkeit.

§ 2

(1) Die ehemaligen Staatsangehörigen der UdSSR. und die Staatenlosen deutscher Volkszugehörigkeit, die in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste der Ukraine aufgenommen sind, erwerben durch die Aufnahme die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

(2) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen 10 Jahren widerrufen werden. Auf die Geltendmachung des Widerrufs kann bei voller Bewährung bereits

vorher verzichtet werden. Den Widerruf oder den Verzicht auf seine Geltendmachung sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer ~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen bestimmten Stellen aus. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung verloren. Wird auf die Geltendmachung des Widerrufs verzichtet, so tritt der endgültige Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Bekanntgabe der Verzichtverfügung ein.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 getroffene Regelung gilt nicht für die Umsiedler.

§ 4

Auf die Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung erworben haben, finden Anwendung:

- a) das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), ferner § 3, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 2 und 4, Abs. 3 der Verordnung über die

deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593);

- b) die Bestimmungen im § 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 3 des Gesetzes über den Wider-

ruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) und unter den Nrn. I und II zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 538).

Berlin, den 19. Mai 1943.

Der Reichsminister des Innern

Frick

**Verordnung über die Anstellung der Militäranwärter
und der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes im Beamtenverhältnis
(Militäranwärteranstellungsverordnung — MAV. —).**

Vom 20. Mai 1943.

Um den Berufsunteroffizieren der deutschen Wehrmacht und den unteren Reichsarbeitsdienstführern, die die Anstellung als Beamter erstreben und deshalb Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes werden, ihre aus dem Militäranwärterverhältnis oder aus dem Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes erworbenen Rechte zu sichern, wird auf Grund des § 37 Abs. 3 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und des § 35 Abs. 3 des Reichsarbeitsdienstversorgungs-gesetzes — M — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) von der Reichsregierung folgendes verordnet:

**Militäranwärter
und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes**

§ 1

(1) Militäranwärter ist der in das Militäranwärterverhältnis übergeführte Berufssoldat und Inhaber einer Militäranwärterurkunde.

(2) Anwärter des Reichsarbeitsdienstes ist der in das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes übergeführte untere Reichsarbeitsdienstführer und Inhaber einer Anwärterurkunde des Reichsarbeitsdienstes.

(3) Das Militäranwärterverhältnis und das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes

werden mit dem Ziele begründet, den Militäranwärter und den Anwärter des Reichsarbeitsdienstes in einer Beamtenstelle auf Lebenszeit anzustellen.

(4) Das Militäranwärterverhältnis und das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes werden durch die Ernennung des Militäranwärters und des Anwärters des Reichsarbeitsdienstes zum außerplanmäßigen oder sonstigen nichtplanmäßigen Beamten nicht berührt.

(5) Im Sinne dieser Verordnung gehören die Anwärter des Reichsarbeitsdienstes zu den Militäranwärtern.

Vorbildung für die Beamtenlaufbahnen

§ 2

(1) Die Überführung der Militäranwärter in das Beamtenverhältnis richtet sich nach dem Ergebnis der Ausbildung an einer Fachschule der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die nicht technisch vorgebildeten Militäranwärter erfüllen die Voraussetzungen für den unmittelbaren Eintritt in

- a) den gehobenen nichttechnischen Dienst mit dem Zeugnis über die Abschlußprüfung II einer Fachschule für Verwaltung der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes,